



Rat für Berufsethos der Journalisten

Verfahrensordnung

Abgeändert am 27. März 2015

Verfahrensordnung

Die in der Französischen Gemeinschaft und/oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ansässigen oder tätigen Journalisten und Mediendirektionen haben die Initiative ergriffen, gemeinsam einen Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ) zu gründen. Mit dieser Initiative wollen die Gründer eine Plattform für eine wirksame Selbstregulierung schaffen.

Der RBJ deckt alle journalistischen Aktivitäten ab, einschließlich jeder Handlung und jeder Verhaltensweise im Laufe der verschiedenen Verfahrensschritte des Informationsbeschaffungsprozesses. Der RBJ kann, abgesehen von dem/den direkt betroffenen Journalisten, die redaktionelle Hierarchie des/derselben sowie andere Abteilungen des betreffenden Mediums in den Vermittungs- und/oder Gutachtenprozess einbinden. Mit inbegriffen sind hier alle Personen, die eine journalistische Tätigkeit ausüben, unabhängig ihres beruflichen oder sozialen Statuts. Das Aufgabenfeld des RBJ bezieht sich auf alle Medien, die Informationen verbreiten, ob geschriebene oder audiovisuelle Presse oder elektronische Medien. Diese Medien können allgemeiner oder spezialisierter Ausrichtung sein.

Der RBJ befasst sich ausschließlich mit Akten von in der Französischen und/oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ansässigen oder tätigen Medien, insofern diese sich hauptsächlich an die Öffentlichkeit dieser Gemeinschaften richten. Sollte allerdings ein Fall auch ein flämisches Medium betreffen, findet eine vorherige Rücksprache mit dem niederländischsprachigen Journalistenrat statt.

Das journalistische Berufsethos beinhaltet Mindestanforderungen beruflicher Verhaltensweisen. Diese sind unter anderem in folgenden Kodexen enthalten:

- die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten wurde am 24. Und 25. November 1971 in München von den Berufsverbänden der Journalisten der damals sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet und später beim Kongress von Istanbul 1972 vom Internationalen Journalistenverband (IFJ) bestätigt
- Der Kodex für journalistisches Berufsethos wurde am 16. Oktober 2010 vom Rat für Berufsethos der Journalisten verabschiedet;
- -die in den verschiedenen Redaktionen existierenden Kodexe

Diese Berufsethikregeln betreffen unter anderem:

- die faire Informationsbeschaffung;
- die Wahrung des Quellengeheimnisses;
- die Achtung des Privatlebens.

Jeder erkennt den allgemeinen und nicht erschöpfenden Charakter dieser Richtlinien an. Deshalb wird der RBJ die Kodifizierung der vorhandenen deontologischen Regeln vornehmen.

DIE FUNKTIONEN DES RBJ

Neben der Abfassung von angepassten und gemeinsamen deontologischen Regeln (siehe oben), übt der RBJ, eine dreifache Funktion aus:

- Information;
- Vermittlung (Ombudsman);
- Regularisierung (Gutachten, Beschwerdebearbeitung, Empfehlungen).

DEFINITIONEN

In dem nachfolgenden Text bezeichnet

- Der Ausdruck „Mitglieder der Kategorie A“ die von den Journalistenvereinigungen vorgeschlagenen Mitglieder des Rates für Berufsethos der Journalisten ;
- Der Ausdruck „Mitglieder der Kategorie B“ die von den Mediendirektionen oder deren Vereinigungen vorgeschlagenen Mitglieder des Rates für Berufsethos der Journalisten;
- Die Chefredakteure und Vertreter der Zivilgesellschaft gehören keiner Kategorie an;
- Was die Fristen betrifft, so werden „Tage“ als Kalendertage betrachtet.

TEIL I. AUFGABE

➤ Artikel 1 – Zweck und Tätigkeitsfeld

Der RBJ hat zur Aufgabe:

- a) die geltenden Berufsethosregeln, die auf die Verarbeitung der Information in den Medien Anwendung finden, kodifizieren, präzisieren und vervollständigen, wie sie bei der Einsetzung des RBJ bestehen, wobei den Besonderheiten der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird.
- b) die Öffentlichkeit und den Medienbereich durch die Bereitstellung von Dokumenten sowie mittels einer Website über ihr Bestehen, ihre Funktionsweise und ihre Aktionsfelder informieren.
- c) die Beschwerden bearbeiten und zwischen den betroffenen Parteien vermitteln, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen, wobei den journalistischen Verantwortungsregeln der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird.
- d) Gutachten über jede Frage zum journalistischen Berufsethos abgeben.
- e) der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen und auf der Website zur Verfügung stellen, der insbesondere Informationen über die Zusammensetzung des RBJ, die Anzahl der erhaltenen und bearbeiteten Beschwerden, die durchschnittliche Frist für die Beschwerdenbearbeitung und den Inhalt der abgegebenen Gutachten oder den Grund der Nichtbearbeitung einer Beschwerde enthält und die Problemstellungen auflistet, mit der sich der RBJ, aufgrund von Gutachtenanträgen, aufgrund von bearbeiteten Beschwerden oder von Amts wegen befasst hat.

Der RBJ wird tätig:

- a) aus eigener Initiative, wenn er es für nötig erachtet, eine bestimmte journalistische Praxis zu untersuchen. In diesem Fall macht der RBJ Gebrauch von den für die Information, die Vermittlung oder Gutachten vorgesehenen Prozeduren. Das ständige Sekretariat setzt auf Anfrage des RBJ einen Antrag auf.
- b) bei einer Beschwerde oder bei einer Gutachtenanfrage, die ihm von natürlichen oder juristischen Personen unterbreitet wird;
- c) auf Anfrage des hohen Rates für audiovisuelle Medien (gemäß dem Verfahren des Dekrets vom 30. April 2009 über die Anerkennungs- und Förderungsbedingungen einer Einrichtung zur Selbstregulierung der journalistischen Berufsethik), der Gerichtshöfe und Gerichte, des Staatsrates oder jeder anderen Behörde mit öffentlich-rechtlichem Auftrag.

Der RBJ beschließt in jedem Einzelfall, ob die Frage die journalistische Berufsethik betrifft und ob sich infolge dessen die Eröffnung einer Akte aufdrängt.

TEIL II. ORGANISATION

➤ Artikel 2. Einberufung der Sitzungen

1. Kommen Akten zur Untersuchung, beruft der/die Präsident(in) oder der/die Generalsekretär(in) mindestens einmal pro Monat, außer im Juli und August, den RBJ ein.
2. Muss eine dringende deontologische Frage geklärt werden und wenn ein Mitglied der Kategorie A und ein Mitglied der Kategorie B es gemeinsam beantragen, muss der/die Präsident(in) oder der/die Generalsekretär(in) innerhalb von acht Tagen eine Versammlung zur Bearbeitung der Akte einberufen.
3. Ausgenommen einer Dringlichkeit erhalten die Mitglieder die Tagesordnung und alle nützlichen Dokumente per Post oder Mail mindestens acht Tage vor der Versammlung.
4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Versammlungen eingeladen. Ein stellvertretendes Mitglied hat Stimmrecht bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds, das es ersetzt.

➤ Artikel 3. Organisation der Versammlungen

1. Den Vorsitz der Versammlungen hat der/die Präsident(in) oder bei Verhinderung der/die Vizepräsident(in) inne. Ist letztere(r) ihrerseits/seinerseits verhindert, übernimmt der/die Älteste des RBJ den Vorsitz. Der Person, die den Vorsitz der Debatte übernimmt, steht der/die Generalsekretär(in) zur Seite.
2. Der/die Generalsekretär(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des RBJ teil.
3. Im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, kann der/die Generalsekretär(in) ein anderes Mitglied des ständigen Sekretariats oder ein Mitglied des RBJ bevollmächtigen, um die Prozedurfristen der vorliegenden Vorschriften einzuhalten.
4. Bei jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses muss nach Genehmigung vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin sowie vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Sitzung unterzeichnet und in einem Register aufbewahrt werden.

➤ **Artikel 4. Mindestbeteiligung und Beschlussfähigkeit**

1. Der RBJ erlangt nur Beschlussfähigkeit wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und wenn mindestens drei, von der Kategorie A vorgeschlagenen stimmberechtigte Mitglieder und mindestens drei von der Kategorie B vorgeschlagene stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mangels dessen kann eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden. Sie ist dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RBJ anwesend oder vertreten ist, ungeachtet der Vertretungen der Kategorien.
2. Jedes verhinderte ordentliche Mitglied wird durch seinen Stellvertreter ersetzt. Mangels dessen kann er ein anderes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied derselben Kategorie bevollmächtigen. Allerdings darf niemand über mehr als zwei Vollmachten verfügen.
3. Die vor dem endgültigen Gutachten gefassten Beschlüsse werden im Konsens verabschiedet, und, in Ermangelung dessen, mit qualifizierter Mehrheit (die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jeder Kategorie A und B). Ist dies nicht gegeben, wird die Akte auf die nächste Versammlung vertagt, bei der der Beschluss mit einfacher Mehrheit und einer Minderheitsstellungnahme angenommen werden kann.
4. Das Abschlussgutachten erfolgt im Konsens oder, in Ermangelung dessen, mit qualifizierter Mehrheit (Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder in den Kategorien A und B). Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, übermittelt der RBJ dem Verwaltungsrat der AADJ die Akte mit einem Vermittlungsauftrag, bevor der RBJ einen neuen Beschluss fasst, einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit wie hier oben beschrieben.
5. Enthaltungen werden nicht bei der Stimmenauszählung berücksichtigt.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin oder des/der Stellvertreters/in.

TEIL III. PROZEDUR

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

➤ **Artikel 5. Beistand und Vertretung**

Sowohl die Antragsteller als auch die betroffenen Personen oder Medien können den Beistand einer Person ihrer Wahl in Anspruch nehmen oder sich vertreten lassen. Die Personen müssen dann ordnungsgemäß bevollmächtigt sein.

➤ **Artikel 6. Beratung**

Der/die Generalsekretär(in) und/oder der RBJ können jede Drittperson zu Rate ziehen.

➤ **Artikel 7. Bearbeitungsgebühren**

Das Verfahren ist kostenlos.

Der RBJ kann allerdings zu Überprüfungszwecken die Übersetzung von Aktenstücken in Auftrag geben, deren Kosten die Partei zu tragen hat, die die Aktenstücke vorgebracht hat. Diese Kostenbeteiligung muss durch die tatsächlich für den RBJ entstandenen Kosten gerechtfertigt werden (Rechnungen oder andere Belege).

➤ **Artikel 8. Besondere Verfahren**

Die von anderen wie sie in Artikel 1, Par. 2, Absatz c definierten Instanzen ausgehenden Anträge werden nach dem Verfahren behandelt, wie in den Artikeln 9 bis 12 festgelegt. Die aus Eigeninitiative des RBJ behandelten Akten werden nach dem Verfahren bearbeitet, das in den Artikeln 13 bis 24 beschrieben ist.

A. INFORMATIONSANFRAGE

➤ **Artikel 9. Zulässigkeit**

Um zulässig zu sein, muss eine formelle Informationsanfrage folgende Elemente beinhalten:

- die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers;
- eine präzise Fragestellung;
- die Begründung für die Anfrage.

Die Informationsanfrage muss in französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

➤ **Artikel 10. Antwort**

Der/die Generalsekretär(in) bestätigt innerhalb von acht Tagen den Empfang der Anfrage. Sollte die Anfrage unvollständig sein und nicht alle nötigen Angaben beinhalten, bittet der/die Generalsekretär(in) den Antragsteller, diese Angaben zu liefern und fügt gleichzeitig die Empfangsbestätigung hinzu. Sollte der Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen keine Antwort geben, wird davon ausgegangen, dass er auf seine Anfrage verzichtet.

Der/die Generalsekretär(in) beantwortet die Informationsanfrage innerhalb von drei Wochen ab dem Datum der Empfangsbestätigung einer vollständigen Akte. Eine direkte Antwort auf eine einfache Frage gilt als Empfangsbestätigung.

➤ **Artikel 11. Weiterverfolgung der Anträge**

Der/die Generalsekretär(in) erstattet dem RBJ bei jeder Versammlung Bericht über die eingegangenen Informationsanfragen und erläutert, wie der jeweilige Antrag beschieden wurde.

➤ **Artikel 12. Neuqualifizierung**

Der RBJ kann eine Informationsanfrage in Beschwerde neuqualifizieren, wenn er erachtet, dass die Anfrage gegen ein bestimmtes Medium oder gegen bestimmte Personen innerhalb eines Mediums gerichtet ist. In diesem Fall macht er von dem Verfahren Gebrauch, das sich auf die Beschwerdebearbeitung bezieht.

B. BESCHWERDE

➤ **Artikel 13. Zulässigkeit**

Um zulässig zu sein, muss eine Beschwerde schriftlich (per Post, Fax oder Mail) eingereicht werden und folgende Elemente beinhalten:

- die vollständigen Kontaktdaten des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin;
- die Bezeichnung des Mediums und/oder der von der Beschwerde betroffene(n) Person(en)
- Sachverhaltsdarstellung der Beanstandungen;
- eine Kopie des Artikels, des Beitrags oder der betroffenen Sequenz oder andernfalls deren genaue Referenzen insofern der Artikel, der Beitrag oder die betroffene Sequenz bereits veröffentlicht wurde;
- das Datum der Beschwerde, das nicht mehr als zwei Monate nach Veröffentlichung des Artikels, des Beitrags oder der betroffenen Sequenz liegen darf, außer aus einem legitimen Grund, über den der RBJ befinden muss.

Der/die Beschwerdeführer(in) muss die vorhergehenden Versuche einvernehmlicher Regelungen mit dem betroffenen Medium oder den Regulierungsbehörden oder der internen Vermittlungsorgane des Mediums aufführen. Dies gilt jedoch nicht als Bedingung dafür, dass eine Beschwerde für zulässig erklärt wird.

Die Beschwerden müssen in französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

Alle Aktenstücke, die in einer anderen Sprache verfasst sind, müssen in ihrer Originalsprache vorgelegt werden sowie mit einer französischen oder deutschen Übersetzung.

Die Feststellung einer formellen Unzulässigkeit wird ins Beschlussregister des RBJ eingetragen.

➤ **Art. 13 bis Beschwerde vor Ausstrahlung/Veröffentlichung**

Eine vor Ausstrahlung/Veröffentlichung eingereichte Beschwerde bezüglich der zur Informationsbeschaffung angewandten Methoden ist zulässig, wenn sie den unter Artikel 13 festgelegten Kriterien entspricht und sich auf Ereignisse bezieht, die zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung bereits stattgefunden haben.

In diesem Fall obliegen dem Generalsekretär folgende Aufgaben:

- er informiert den Beschwerdeführer über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Vermittlungsverfahren, präzisiert aber auch, dass der RBJ sich erst nach Veröffentlichung oder Ausstrahlung mit der Beschwerde befassen kann;
- gegebenenfalls zieht er die Mitglieder des RBJ zu Rate, um abzuschätzen, ob die angewandten Methoden möglicherweise als unfair betrachtet werden können;
- informiert das Medium oder den/die betroffene(n) Journalisten über die Beschwerde und ruft sie dazu auf, jeden Schritt zu unternehmen, den sie für sinnvoll erachten;
- unternimmt, wenn möglich und mit Einverständnis der Parteien, einen Vermittlungsversuch;
- informiert die Parteien und den RBJ über den Ausgang der Vermittlung.

Schlägt die Vermittlung fehl, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll über das Nichtvorhandensein einer Einigung. Nach Ausstrahlung/Veröffentlichung fragt er den Beschwerdeführer, ob er seine Beschwerde aufrecht erhalten möchte. Ist dies der Fall, wird die Beschwerde bei Bedarf geprüft.

Eine Beschwerde, die sich auf Tatbestände bezieht, die vor Veröffentlichung oder Ausstrahlung stattgefunden haben, kann sechs Monate nach diesen Tatbeständen geprüft werden, wenn in der Zeit keine Ausstrahlung oder Veröffentlichung erfolgt ist. Allerdings kann diese Frist auf Anfrage des betroffenen Mediums von sechs Monaten um sechs Monate verlängert werden. Allerdings muss die Bitte auf Verlängerung unter anderem in Bezug auf die Veröffentlichungs- oder Ausstrahlungsfristen begründet sein.

➤ **Art. 14 Anonymität**

Der/die Beschwerdeführer(in) kann verlangen, dass seine/ihre Anonymität gegenüber den anderen Parteien und nach außen hin gewahrt wird. Erachtet der RBJ diese Anonymität als begründet, wird das Verfahren dementsprechend angepasst.

Allerdings kann eine durch den obersten Rundfunk- und Fernsehrat CSA übermittelte Beschwerde für die die Anonymität verlangt wurde, durch den RBJ bearbeitet werden, bei Wahrung der Anonymität auch gegenüber den Mitgliedern des RBJ. Hat der/die Generalsekretär(in) einen Zweifel über die Begründetheit eines Anonymitätsersuchens, nimmt er diesbezüglich mit dem obersten Rundfunk- und Fernsehrat CSA oder mit dem Beschwerdeführer Kontakt auf, um zu prüfen, ob der Wunsch der Anonymität beibehalten wird oder nicht.

➤ **Artikel 15. Empfangsbestätigung und formelle Zulässigkeit**

Der/die Generalsekretär(in) bestätigt den Empfang der Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sie unvollständig sein und nicht alle nötigen Angaben enthalten, bittet der/die Generalsekretär(in) den Antragsteller gleichzeitig mit dem Versenden der Empfangsbestätigung, diese Angaben zu liefern.

Mit demselben Schreiben :

- informiert der/die Generalsekretär(in) den/die Beschwerdeführer(in) über die Zusammensetzung des RBJ und das angewandte Verfahren;
- bittet der/die Generalsekretär(in) wenn nötig um Zusatzinformationen.

Sollte innerhalb von vierzehn Tagen keine Antwort auf die Informationsanfrage erfolgen, wird die Beschwerde ad acta gelegt. Die Einstellung des Verfahrens wird in das Beschlussregister des RBJ eingetragen.

➤ **Artikel 16. Inhaltlich unzulässige Beschwerden**

Ist eine Beschwerde formell zwar zulässig, jedoch nicht dem Zuständigkeitsbereich des RBJ zuzuordnen, informiert der /die Generalsekretär(in) den/die Präsident(i)en des RBJ und den Beschwerdeführer innerhalb von acht Tagen darüber.

Die Feststellung der Unzuständigkeit des RBJ wird in das Beschlussregister des RBJ eingetragen.

➤ **Artikel 17. Vermittlung**

Ist eine Beschwerde inhaltlich und formal zulässig, informiert der/die Generalsekretär(in) den/die betroffenen Journalisten(in) und das betroffene Medium und versucht in Einvernehmen mit den Parteien zu vermitteln, um den Streitpunkt zu lösen. Er informiert zu diesem Zweck jede Partei über die Argumentation der anderen, außer in dem wie in Artikel 13 bis vorgesehenen Fall.

➤ **Artikel 18. Mitteilungen an den RBJ**

Bei jeder Sitzung wird der RBJ über folgende Punkte informiert:

- über jede eingereichte Beschwerde. Der RBJ kann beschließen, sich mit einer Frage zu befassen, die durch eine Beschwerde aufgegriffen wurde, die in einem früheren Stadium des Verfahrens Gegenstand eines Beschlusses war. Dies unter Wahrung der Anonymität der Parteien;

- über die durch den/die Generalsekretär(in) unternommenen Vermittlungsversuche und gegebenenfalls über die dabei erzielten Resultate.
- Die Mitglieder des RBJ sind für alle Akten, die im Rat behandelt werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

➤ **Artikel 18 bis: Öffentlichkeit der Beschwerden**

Der RBJ macht das Vorhandensein einer Beschwerde vor Ende einer Vermittlung nicht publik, es sei denn eine Partei macht ihre Beschwerde publik oder verweigert sofort jede Form von Vermittlung. Gelungene Vermittlungen werden nicht namentlich öffentlich gemacht.

➤ **Artikel 19. Bearbeitungsbeschluss des RBJ**

Führt die Vermittlung zu einem zufriedenstellenden Ergebnis für beide Parteien, wird die Anfrage als geregelt betrachtet.

Weisen der/die Beschwerdeführer(in) oder die betroffene(n) Person(en) die Vermittlung zurück oder hat die Vermittlung einen Monat nach Empfangsbestätigung einer vollständigen Akte nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis für beide Parteien geführt, prüft der RBJ die Angelegenheit inhaltlich. Der/die Generalsekretär(in) informiert den/die Beschwerdeführer(in) und die Gegenpartei innerhalb von acht Tagen über den Beschluss des RBJ, die Angelegenheit zu prüfen.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens haben die Parteien die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung.

➤ **Artikel 20. Ablehnung**

Jede betroffene Partei hat das Recht, innerhalb der vierzehn Tage nach Empfangsbestätigung der Beschwerde, ein begründetes Ablehnungsgesuch gegen ein oder mehrere Mitglied(er) des RBJ einzureichen.

Bei seiner nächsten Versammlung befindet der RBJ in Abwesenheit des/der betroffenen Mitglieds/Mitglieder über das/die Ablehnungsgesuch(e).

Der RBJ nimmt die Ablehnung von Mitgliedern an, die ein persönliches Interesse in dem vorliegenden Fall haben oder die direkt oder konkret im redaktionellen Bearbeitungsprozess eingebunden sind, der mit der medialen Produktion, welche Gegenstand der Beschwerde ist, einhergeht.

Auch kann jedes Mitglied sich für befangen erklären.

Ist ein Mitglied direkt von der Beschwerde betroffen oder dazu angehalten, eine Partei in der Verteidigung der Interessen im Rahmen einer Beschwerde zu vertreten, wird es von Rechts wegen für die betreffende Akte abgelehnt.

Die Mitglieder, die sich für befangen erklären oder abgelehnt werden, müssen die Versammlung verlassen.

Die Parteien werden innerhalb von acht Tagen über den Beschluss des RBJ bezüglich möglicher Ablehnungsgesuche informiert.

➤ **Artikel 21. Untersuchung**

Erachtet der RBJ, dass er von Anfang an ausreichend informiert ist, kann er im Sinne der Verteidigungsrechte ab Bearbeitungsbeschluss ein Gutachten abgeben. Der/die Generalsekretär(in) muss das Gutachten aufsetzen und von den anwesenden Mitgliedern bestätigen lassen.

Der RBJ kann auch den/die Generalsekretär(in) bitten, die Untersuchung in bestimmten Punkten fortzuführen oder jeder Partei die Möglichkeit einzuräumen, auf die Argumente der anderen zu antworten. Der/die Journalist(in) und/oder ein(e) Vertreter/Vertreterin des Mediums, die Gegenstand der Beschwerde sind, haben die Möglichkeit, als letzte das Wort zu ergreifen.

Die vollständigen, im Rahmen der Untersuchung gesammelten Dokumente werden den Mitgliedern des RBJ zur Verfügung gestellt.

➤ **Artikel 21 bis. Vorbereitender Ausschuss**

Für jede Akte kann der RBJ innerhalb seines Gremiums einen vorbereitenden Ausschuss bezeichnen, der folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- 3 oder 4 Mitglieder, davon höchstens ein Mitglied pro Kategorie, wobei die Kategorien A und B vertreten sind; mindestens ein Mitglied muss in dem von der Beschwerde betroffenen Bereich tätig sein;
- Der/die Generalsekretär(in).

Der vorbereitende Ausschuss und der RBJ können aus eigener Initiative oder auf Anfragen der Parteien eine Anhörung dieser Parteien vornehmen (Beschwerdeführer, Journalist, Medium).

Der RBJ kann ebenfalls beschließen, jede Drittperson anzuhören.

Jede Partei wird dazu aufgefordert, gegebenenfalls die bereits im Vorfeld übermittelte Argumentation zu ergänzen. Dies erfolgt in den 15 Tagen nach Mitteilung des Bearbeitungsbeschlusses der Beschwerde durch den RBJ. Die Parteien geben auch an, ob sie angehört werden wollen. Sollten Aktenstücke nicht oder zu spät eingereicht werden, entscheidet der RBJ über die Verfahrensweise.

Jede vom/von der Generalsekretär(in), vom vorbereitenden Ausschuss oder vom RBJ angehörte Person, die der französischen oder deutschen Sprache nicht mächtig ist, muss zu ihren Lasten die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nehmen.

Der RBJ und der vorbereitende Ausschuss können jederzeit Experten zu Rate ziehen.

➤ **Artikel 22. Beratung**

Sobald ein vorbereitender Ausschuss besteht und über alle nötigen Informationselemente verfügt, legt er innerhalb von 15 Tagen einen Bericht mit einem Gutachtenentwurf vor. Dieser Bericht wird einzig und allein mit der vollständigen Akte den Mitgliedern des RBJ zur Verfügung gestellt.

Bei seiner nächsten Versammlung prüft der RBJ die Akte und berät gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung. Die Versammlung muss mindestens acht Tage nach Übermittlung des Berichts des vorbereitenden Ausschusses stattfinden.

➤ **Artikel 23. Zweite Anhörung**

Der RBJ kann, wenn er es für sinnvoll hält, in einer Ausschusssitzung oder einer Plenarsitzung, eine Partei und/oder jede andere Person neu anhören.

Nach dieser neuen Anhörung wird ein neuer, überarbeiteter Gutachtenentwurf erstellt und den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt.

➤ **Artikel 24. Gutachten**

Das Gutachten enthält nachstehende Elemente:

- Den Namen des/der Beschwerdeführers(in), außer er/sie will anonym bleiben oder der RBJ beschließt die Anonymität;
- Die Identität der anderen Parteien (Name der betroffenen Person(en) und des Mediums dem sie angehören/angehört);
- Das Datum des Gutachtens;
- Der Hinweis, dass die Beschwerde als begründet, teilweise begründet oder unbegründet erklärt wurde;
- Darlegung der Beschwerde und Sachverhalt;
- Darlegung der Verfahrensweise;
- Darlegung der Argumente der Parteien;
- Die vom RBJ in Betracht gezogenen Erwägungen;
- Das endgültige Gutachten des RBJ mit Hinweis auf die Art, wie der Text verabschiedet wurde: im Konsens, per Abstimmung. Im letzteren Fall muss das Resultat der Abstimmung vermerkt sein;

- Die mögliche Anfrage beim betroffenen Medium, den Beschluss nach den durch die RBJ erlassenen Modalitäten und in Anbetracht der Besonderheiten des betroffenen Mediums zu veröffentlichen oder auszustrahlen;
- Die Namen des/der Präsidenten/in, der effektiven Mitglieder und der anderen beim RBJ anwesenden Mitglieder sowie der Name des/der Generalsekretärs/-Sekretärin;
- Die Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Generalsekretärs/in
- Gegebenenfalls die Ansichten der Minderheit. Stimmt ein Mitglied entgegengesetzt der Mehrheit ab und will seine Begründung äußern, muss er diese unterzeichnen.

➤ **Artikel 25. Kommunikation und Öffentlichkeit**

1. Die Beschwerde und das abgegebene Gutachten werden in einem Register aufbewahrt, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
2. Der RBJ informiert über jeden Beschluss:
 - die Parteien,
 - den/die Präsidenten/in der VoE "Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique".
3. Unverzüglich schickt der RBJ den Verantwortlichen des betroffenen Mediums den Text des Beschlusses zur Veröffentlichung oder Ausstrahlung nach den festgelegten Modalitäten zu, insofern dies beschlossen wurde. Die Veröffentlichung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Stellungnahme. Sie erscheint auf der Internetseite des Mediums in zweifacher Form:
 - durch die Veröffentlichung der durch den Deontologierat (CDJ) übermittelten Zusammenfassung, die beim ersten Abrufen der Homepage des Mediums gut sichtbar ist und dort 48 Stunden lang verbleibt;
 - durch einen erkennbaren und ständigen Verweis unter dem Bericht (im weitesten Sinne) und/oder auf der Facebook-Seite der Sendung, die Gegenstand der Klage ist.

Das Medium ist dazu angehalten, den durch den CDJ übermittelten Text ohne Abänderungen zu übernehmen, Titel einbegriffen. Der Text muss mit einem Link zur Homepage des CDJ versehen sein, auf der der Beschluss veröffentlicht wurde.

4. Nach der durch den RBJ vorgeschriebenen Veröffentlichungs-/Ausstrahlungsfrist wird das Gutachten auf der Internetseite der Vereinigung „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“ veröffentlicht. Es wird außerdem der Veröffentlichung „Journalistes“ zugeschickt, die von der "Association des Journalistes Professionnels" herausgegeben wird, sowie der „Association des Journalistes de Presse Périodique“ und den Medien.

5. Der RBJ beschließt, ob seine Gutachten in zusammengefasster Form im Jahresbericht veröffentlicht werden, von dem in Artikel 1 dieser Verfahrensordnung die Rede ist.

6. Was die Publikationen in den oben angeführten Punkten 3, 4 und 5 angeht, kann der RBJ beschließen, die Enthüllung aller Identitäten, die im Gutachten vorkommen, zu verbieten. In diesem Fall sorgt der RBJ auf Vorschlag des vorbereitenden Ausschusses dafür, die Nennungen anonym zu gestalten.